

Fachoberschule 12 – Information zur Abschlussprüfung ...

Textzusammenfassung:

Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen

Vom 02. Mai 2001 (ABl. S. 299), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2011 (ABl. S. 905)
Gült. Verz. Nr. 722

IV Abschlussprüfung

- § 14 Prüfungsteile und Prüfungstermine
- § 15 Information über die Abschlussprüfung
- § 16 Freiwillige Wiederholung des zweiten Ausbildungsabschnittes
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Gäste, Zuhörer
- § 19 Inhalt der schriftlichen Prüfung
- § 20 Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung
- § 21 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 22 Verfahren bei Täuschungshandlungen, Täuschungsversuchen und Prüfungsbehinderungen
- § 23 Vornoten
- § 24 Vorbereitung der mündlichen Prüfung
- § 25 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 26 Prüfungsergebnisse, Zeugnisse
- § 27 Rücktritt, Verhinderung
- § 28 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 29 Prüfungsniederschriften

IV Abschlussprüfung

§ 14

Prüfungsteile und Prüfungstermine

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Wenn die Endnoten ohne mündliche Prüfungen festgestellt werden können, kann auf den mündlichen Prüfungsteil verzichtet werden. ...

§ 15

Information über die Abschlussprüfung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft informiert zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres die Prüflinge und bei Minderjährigen deren Eltern über wesentliche Prüfungsbestimmungen. Hierbei sollen insbesondere folgende Themen erörtert werden:

1. Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren,
2. Bedeutung der Vornoten,
3. Fächer der schriftlichen Prüfung,
4. Art und Umfang der mündlichen Prüfung,
5. Hilfsmittel, die bei den Prüfungsteilen erlaubt sind,
6. unerlaubtes Verhalten,
7. Bestimmungen über Rücktritt und Verhinderung.

...

§ 16

Freiwillige Wiederholung des zweiten Ausbildungsabschnittes

(1) Eine freiwillige Wiederholung des zweiten Ausbildungsabschnittes ist nur im besonders begründeten Fall, vor allem bei längerem Unterrichtsversäumnis aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen, auf Antrag möglich. Der Antrag ist von der Schülerin oder dem Schüler oder bei Minderjährigen von den Eltern spätestens acht Unterrichtstage vor Beginn der schriftlichen Prüfung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. ...

§ 19

Inhalt der schriftlichen Prüfung

(1) Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind Deutsch, Englisch, Mathematik und das Fachrichtungs- oder Schwerpunktfach, die Bearbeitungsdauer beträgt:

1. für das Fach Deutsch 240 Minuten,
2. für das Fach Englisch 180 Minuten,
3. für das Fach Mathematik 180 Minuten,
4. für die Fachrichtung / den Schwerpunkt 240 Minuten.

(2) Die in der schriftlichen Prüfung gestellten Aufgaben müssen den Zielen und Anforderungen der Lehrpläne und Bildungsstandards entsprechen. Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung sollen die Aufgaben sich auf Gebiete und Inhalte des zweiten Ausbildungsabschnittes beziehen. Die Schule stellt das mit dem Schulstempel versehene Papier für die Arbeiten und Entwürfe zur Verfügung. Nach Abschluss der Arbeiten ist auch das nicht verwendete Papier zurückzugeben.

(3) Die Aufgabenstellung soll den Prüflingen Gelegenheit geben, durch ihre Arbeit zu zeigen, in welchem Maße sie

1. fachspezifische Arbeitstechniken und Verfahren anwenden können,
2. mit Schlüsselbegriffen, Formeln und Modellen umgehen können,
3. Einsichten in fachliche Zusammenhänge haben,
4. fachspezifische und fachübergreifende Strukturen, Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien kennen,
5. zu selbstständiger Urteilsbildung über einen Sachverhalt fähig sind,
6. Vorgänge, Sachverhalte, Zusammenhänge und eigene Überlegungen angemessen und verständlich darstellen können,
7. gestellte Aufgaben in der zur Verfügung stehenden Zeit bewältigen können.

§ 21

Durchführung der schriftlichen Prüfung

...

(3) Vor Beginn der schriftlichen Prüfung weist die Aufsicht führende Lehrkraft auf die Folgen einer Täuschung nach § 22 hin und stellt durch Befragen fest, ob sich ein Prüfling krank fühlt. Wer sich krank fühlt, ist von der weiteren Teilnahme an der Prüfung bis zur gesundheitlichen Wiederherstellung zurückzustellen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Dies gilt auch für Prüflinge, die aus gesundheitlichen Gründen Prüfungsteilen fernbleiben. Über einen Nachholtermin für die versäumten Prüfungsteile entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

...

(6) Jede Prüfungsarbeit wird durch eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte weitere fachkundige Lehrkraft beurteilt und bewertet. Sie kann sich der Erstbeurteilung anschließen oder eine eigene Bewertung mit Beurteilung abgeben. Bei abweichender Bewertung setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Note im Benehmen mit den beteiligten Lehrkräften fest.

§ 22

Verfahren bei Täuschungshandlungen, Täuschungsversuchen und Prüfungsbehinderungen

(1) Benutzt ein Prüfling unerlaubte Hilfsmittel, täuscht, oder unternimmt einen Täuschungsversuch oder leistet einer Täuschungshandlung Vorschub, entscheidet der Prüfungsausschuss, nach Klärung des Sachverhalts und Anhörung des Prüflings und der Aufsichtführenden Lehrkraft, möglichst noch am gleichen Tag über die weiteren Maßnahmen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

1. In leichten Fällen kann die Arbeit mit ungenügend bewertet oder unter Aufsicht mit neuer Aufgabenstellung wiederholt werden.
2. In schweren Fällen wird die gesamte Prüfung als nicht bestanden erklärt.
- (3) Wird die Täuschung erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Staatliche Schulamt die Prüfung als „nicht bestanden“ erklären und das Zeugnis einziehen. ...

§ 23

Vornoten

...

(2) Die Vornoten dürfen nicht schematisch errechnet werden. Bei ihrer Festlegung ist die Leistungs-entwicklung während der beiden letzten Halbjahre vor der Abschlussprüfung zu berücksichtigen.

(3) In die Vornoten dürfen keine Prüfungsleistungen eingehen.

(4) Die Vornoten und die Noten der schriftlichen Prüfung werden den Prüflingen spätestens neun Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Der Unterricht in der Fachoberschule ist damit abgeschlossen. ...

§ 24

Vorbereitung der mündlichen Prüfung

(1) Fächer der mündlichen Prüfung sind alle Fächer mit Ausnahme des Faches Sport, die in dem letzten Ausbildungsjahr unterrichtet wurden.

(2) Jeder Prüfling erklärt spätestens sieben Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung schriftlich gegenüber der Schulleitung, in welchen Fächern sie oder er sich mündlich prüfen lassen möchte. Sie oder er ist an diese Erklärung gebunden.

(3) Der Prüfungsausschuss tritt spätestens sechs Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung zusammen, prüft die bisherigen Eintragungen in der Prüfungsliste und nimmt die schriftlichen Erklärungen zu Protokoll.

(4) Die Wünsche der Prüflinge (Abs. 2) sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss ist an diese Erklärungen jedoch nicht gebunden. Er entscheidet, in welchen Fächern mündlich geprüft werden soll. ...

§ 25

Durchführung der mündlichen Prüfung

...

(2) Die mündliche Prüfung wird in Einzelprüfungen durchgeführt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel zwanzig Minuten. Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe. Die Aufgabenstellung soll sowohl eine Präsentation als auch ein Prüfungsgespräch ermöglichen. Der Prüfling soll seine Auffassungsgabe und Urteilsfähigkeit, seine Kenntnisse und Arbeitsweise sowie sein Darstellungsvermögen und seine kommunikativen Fähigkeiten zeigen können. Eine Aufgabe, die nur eine Wiedergabe gelernter Sachverhalte aus dem Gedächtnis verlangt, entspricht diesen Anforderungen nicht.

(3) Die Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung beträgt in der Regel zwanzig Minuten. Durch Aufsicht wird sichergestellt, dass die Prüflinge während der Vorbereitungszeit nicht gestört werden und keine Gelegenheit zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel haben. ...

§ 26

Prüfungsergebnisse, Zeugnisse

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Endnote für jedes Fach fest. Die Endnoten ergeben sich aus den Vornoten sowie den schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.

(2) Die Endnoten werden nicht schematisch errechnet. Bei der endgültigen Festsetzung der Endnoten sind allgemein anerkannte pädagogische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. In den Fächern, in denen weder schriftlich noch mündlich geprüft wurde, wird die Vornote zur Endnote. In Fächern, in denen nur schriftlich geprüft wurde, sind Vornote und schriftliche Note gleichgewichtet, in Zweifelsfällen überwiegt die Vornote. In Fächern, in denen nur mündlich geprüft wurde, ist die Vornote vierfach und die mündliche Prüfung einfach zu gewichten. In Fächern, in denen sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, ist die Vornote dreifach, die schriftliche Prüfung zweifach und die mündliche Prüfung einfach zu gewichten.

- (3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern des Pflicht- und des Wahlpflichtbereiches mindestens ausreichende Leistungen in den Endnoten erzielt wurden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Prüfung bei einer mangelhaften Leistung in einem der Fächer, mit Ausnahme des Fachrichtungs- oder Schwerpunktfaches, für bestanden erklären, wenn mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern gemäß § 24 Abs.1 erbracht wurden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.
- (5) Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (6) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der Fachhochschulreife. Wer die Prüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.
- (7) Im Zeugnis der Fachhochschulreife wird die Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Endnoten der Fächer des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches, mit Ausnahme der Fächer Sport und Religion/Ethik ermittelt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet ohne zu runden. ...

§ 27

Rücktritt, Verhinderung

...

- (2) Tritt ein Prüfling aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund nach dem in § 16 Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt von der Prüfung zurück oder ist aus einem solchen Grund eine weitere Teilnahme an der Abschlussprüfung nicht möglich, so ist ihr oder ihm Gelegenheit zu geben, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses die restlichen Prüfungsabschnitte nachzuholen. Sofern schriftliche Arbeiten nachzuholen sind, sollen im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt die nicht ausgewählten Aufgaben verwendet werden. Anderenfalls ist gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 zu verfahren.
- (3) Tritt ein Prüfling aus Gründen, die er zu vertreten hat, während der Prüfung von dieser zurück oder ist aus einem solchen Grund eine weitere Teilnahme an der Abschlussprüfung nicht möglich, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 28

Wiederholung der Abschlussprüfung

- (1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zum nächsten Prüfungstermin an derselben Schule wiederholen. Wenn Gründe nachgewiesen werden, die eine außergewöhnliche Behinderung bei der Wiederholungsprüfung zur Folge hatten und sofern das Bestehen der Prüfung möglich ist, kann das Staatliche Schulamt eine zweite Wiederholung gestatten, wenn dadurch die maximale Verweildauer gemäß § 8 um nicht mehr als ein Jahr überschritten wird.
- (2) Der Prüfling ist verpflichtet, bis zur Wiederholungsprüfung am Unterricht teilzunehmen.
- (3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

Prüfungstermine (Schuljahr 2018/2019)

Donnerstag, 2. Mai 2019:	Prüfung Deutsch (09.00 Uhr - 4 Zeitstunden)
Freitag, 3. Mai 2019:	Prüfung Englisch (09.00 Uhr - 3 Zeitstunden)
Montag, 6. Mai 2019:	Prüfung Schwerpunkt (09.00 Uhr - 4 Zeitstunden)
Dienstag, 7. Mai 2019:	Prüfung Mathematik (09.00 Uhr - 3 Zeitstunden)

Anwesenheit zur Vorbereitung jeweils ab 08.30 Uhr!

Bei Krankheit sind die Original-Atteste innerhalb von 3 Tagen direkt an den Schulleiter Hr. Laux zu richten! Es gilt der Eingangsstempel der Schule.

... Alle weiteren Termine finden Sie auf unserer Homepage: www-fds-limburg.de
(Service/Infos – Downloads – Schule allgemein – Terminplan Schüler)